



O r d n u n g der Stadt Herzberg am Harz für die Überlassung des Rittersaales und die Erhebung von Entgelten für Museum und Rittersaal im Schloss Herzberg

(i.d.F. der V. Nachtragsordnung vom 11.12.2014)

I. Allgemeine Grundsätze für die Überlassung des Rittersaales

- 1.1 Die Stadt Herzberg am Harz unterhält den Rittersaal im Schloss Herzberg als kulturelle Einrichtung.
- 1.2 Der Rittersaal mit Treppenhaus und Toiletten kann auf besonderen Antrag ortsansässigen Vereinen, Firmen, Personen (ab Vollendung des 21. Lebensjahres) und Ortsansässigen überlassen werden, wenn dadurch die kulturellen Belange der Stadt Herzberg am Harz nicht beeinträchtigt werden.

Für standesamtliche Trauungen wird der Rittersaal an bestimmten Terminen dem Standesamt der Stadt Herzberg am Harz zur Verfügung gestellt.

- 1.3 Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- 1.4 Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und die Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Der überlassene Rittersaal einschließlich Treppenhaus und Toiletten sind bis 11.00 Uhr des folgenden Tages gereinigt zurückzugeben. Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Stadt Herzberg am Harz - Fachbereich II - oder deren Beauftragte/n anzuzeigen.

In den Räumen sind das Rauchen sowie Ausgabe und der Genuss von Speisen und Getränken grundsätzlich untersagt. Ausnahmen für sonstige Veranstaltungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Die Bestuhlung ist von den Benutzerinnen und Benutzern wie ursprünglich vorgefunden wieder aufzustellen.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen zu sorgen, so dass Belästigungen und Störungen jeglicher Art nicht auftreten. Dies gilt insbesondere für den Geschäftsbetrieb des Amtsgerichtes und den Wohnwert der im Schlossgebäude befindlichen Wohnungen.

- 1.5 Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und die Anweisungen der zuständigen städtischen Bediensteten zu befolgen.

Der Rittersaal wird nur an den zuständigen verantwortlichen Leiter übergeben. Der Leiter übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Teilnehmer der Veranstaltung sich auf den überlassenen Rittersaal mit Treppenhaus und Toiletten beschränken; die übrigen Räume dürfen nicht betreten werden.

- 1.6 Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Abfall auf ihre Kosten zu entsorgen.

- 1.7 Die Benutzerinnen und Benutzer haften der Stadt Herzberg am Harz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten an dem Gebäude, Rittersaal mit Treppenhaus und Toiletten sowie Inventar der Stadt Herzberg am Harz) verursacht oder den Bediensteten der Stadt Herzberg am Harz zugefügt werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Schäden unverzüglich der Stadt Herzberg am Harz oder deren Beauftragte/n zu melden.

Die Benutzerinnen und Benutzer sind berechtigt, Gebäude, Rittersaal mit Treppenhaus und Toiletten sowie Inventar unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit sie diesbezüglich Beanstandungen nicht vor der Benutzung erhebt, wird unwiderleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden in Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.

Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Stadt Herzberg am Harz von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

Die Stadt Herzberg am Harz haftet für keinerlei Schäden, die den Benutzerinnen und Benutzern oder Dritten in Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Stadt Herzberg am Harz nicht.

II. Entgelte für die Überlassung des Rittersaales

- 2.1 Für die Benutzung des Rittersaales beträgt das Entgelt für jeden angefangenen Tag
- | | | |
|--------|--|-------------------------|
| 2.11 | öffentliche kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Firmen, Personen oder Organisationen mit Erhebung von Eintrittsgeldern und/oder Kostenbeiträgen | 35,00 € |
| 2.12 | sonstige kulturelle Veranstaltungen | 65,00 € |
| 2.13 | sonstige Veranstaltungen | 200,00 € |
| 2.13.1 | sonstige Veranstaltungen bis zu 3 Stunden | 100,00 € |
| 2.14 | Trauungen | 100,00 € |
| 2.15 | Benutzung des Konzertflügels | 110,00 € |
| 2.15.1 | Benutzung des Konzertflügels anlässlich von Trauungen | 50,00 € |
| 2.16 | Verkaufsausstellungen von Hobbykünstlern | 10 v.H. Umsatzprovision |
- 2.2 Für die Benutzung des Rittersaales zu öffentlich kulturellen Veranstaltungen ist kein Entgelt zu zahlen, wenn
- 2.21 die Stadt Herzberg am Harz als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt oder
- 2.22 die Veranstalter ihren Sitz in der Stadt Herzberg am Harz haben und keine Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge erheben oder
- 2.23 der Landkreis Osterode am Harz Veranstalter ist.
- 2.3 Die oben angeführten Entgelte gelten nicht für den/die jeweiligen Pächter des Café/Restaurants „Welfenschloss“.
- Die Entgelte für die Nutzung des Rittersaales für den/die jeweiligen Pächter werden in einer gesonderten Nutzungsvereinbarung zwischen Stadt und Pächter festgesetzt.
- 2.4 Nebenkosten

Mit den Benutzungsentgelten gemäß Ziff. 2.1 sind die Kosten für Heizung, Energie, Wasser und Abwasser abgegolten.

Entstehen durch die Benutzung der Einrichtung Kosten besonderer Art und außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

2.5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte (Ziff. 2.1) und die Nebenkosten (Ziff. 2.3) sind innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung bzw. Beendigung der jeweiligen Veranstaltung zu entrichten. In begründeten Fällen kann die Überlassung der Einrichtung von der vorherigen Zahlung des Benutzungsentgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

- 2.6 In Einzelfällen und für Veranstaltungen besonderer Art kann der Bürgermeister ein abweichendes Entgelt festsetzen. Dabei ist das Interesse der Stadt Herzberg am Harz an der Durchführung der Veranstaltung zu berücksichtigen.

III. Entgelte für den Besuch des Museums

3.1 Einzelkarten

3.11 Erwachsene	3,50 €
3.12 Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Rentner sowie Inhaber mit Kur- und Gästekarten	2,00 €
3.13 Reisegruppen ab 20 Teilnehmer	3,00 €
3.14 Schulklassen je Person	1,50 €

3.2 Familienkarte

7,00 €

- 3.3 Museumsführungen werden ab 10 Personen durchgeführt. Für jede Führung wird ein Entgelt von erhoben.

25,00 €

Das Entgelt für die Führungen wird neben dem Eintritt (Ziff. 3.1 bis 3.3) erhoben.

3.4 Fälligkeit

Die Entgelte für den Besuch des Museums sind sofort bei Betreten des Museums fällig. Bei Zahlungsnachweis wird den Besuchern an der Museumskasse eine Eintrittskarte ausgehändigt. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen.

- 3.5 In Einzelfällen kann der Bürgermeister ein abweichendes Entgelt festsetzen.

IV. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.07.2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die in Ziffer II - 2.11 bis 2.14 Spalte 2 und Ziffer III - 3.1 und 3.2 Spalte 2 ausgewiesenen Kostentarife mit der Wiedereröffnung des 1. Ausstellungsraumes im Museum Schloss Herzberg in Kraft. Die in Ziffer II - 2.1 und III - 3.1 bis 3.3 ausgewiesenen Euro-Tarife gelten ab 01.01.2002.

Herzberg am Harz, den 20.06.2001

gez. Walter
Bürgermeister

Die I. Nachtragsordnung vom 10.11.2005 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 57, 34. Jahrgang, S. 905-906, ausgegeben am 16.11.2005, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 10.11.2005 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragsordnung vom 08.03.2007 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 12, 36. Jahrgang, S. 167, ausgegeben am 15.03.2007, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 16.03.2007 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragsordnung vom 10.12.2009 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 51, 38. Jahrgang, S. 694, ausgegeben am 17.12.2009, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragsordnung vom 04.11.2010 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 43, 39. Jahrgang, S. 532, ausgegeben am 18.11.2010, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die V. Nachtragsordnung vom 11.12.2014 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 33, 43. Jahrgang, S. 492, ausgegeben am 16.12.2014, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft getreten.